

Vorlage

Drucksachen-Nr.:	DR/BV/085/2009/II-37
Einreicher:	Amt für Brand-, Katastrophenschutz u. Rettungsdienst Herr Roland Schneider

Beratungsfolge	Status	Termin	Für	Gegen	Enthaltung	Bestätigung
Dienstberatung des Oberbürgermeisters	nicht öffentlich	16.03.2009				
Ausschuss für Finanzen	öffentlich	25.03.2009				
Haupt- und Personalausschuss	öffentlich	01.04.2009				
Stadtrat	öffentlich	22.04.2009				

Titel:

Satzung der Stadt Dessau-Roßlau über die Erhebung von Benutzungsentgelten im Rettungsdienst (Gebührensatzung)

Beschlussvorschlag:

Die vorliegende Änderung gem. Anlage 2 der Satzung der Stadt Dessau-Roßlau über die Erhebung von Benutzungsentgelten im Rettungsdienst (Gebührensatzung) wird beschlossen.

Gesetzliche Grundlagen:	RettdG LSA Gemeindehaushaltsordnung
Bereits gefasste und/oder zu ändernde Beschlüsse:	BV/247/2007/II-37 vom 19. Dezember 2007
Vorliegende Gutachten und/oder Stellungnahmen:	
Hinweise zur Veröffentlichung:	Amtsblatt

Finanzbedarf/Finanzierung:

Zusammenfassung/ Fazit:

Begründung: siehe Anlage 1

Für den Einreicher:

Dezernentin

beschlossen im Stadtrat am:

Dr. Exner
Vorsitzender des Stadtrates

Hoffmann
1. Stellvertreter

Storz
2. Stellvertreter

Anlage 1:

Entsprechend § 12 Abs. 2 Rettungsdienstgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (RettDG LSA) haben die Träger des Rettungsdienstes und die Kostenträger die Benutzungsentgelte im Rahmen der Budgetverhandlungen zu vereinbaren. Diese Benutzungsentgelte werden dann in einer Vereinbarung festgeschrieben und gelten entsprechend der dort genannten Regelungen bis zur Vereinbarung neuer Benutzungsentgelte fort. Laut Vereinbarung sollen die Benutzungsentgelte immer im Kalenderjahr angewendet werden. Nachfolgend aufgeführte Gründe führen aber in Abstimmung mit den Kostenträgern dazu, dass die neue Vereinbarung über die Benutzungsentgelte erst zum 1. Mai 2009 in Kraft tritt.

Bedingt durch die unmittelbar vor den Weihnachtsfeiertagen 2008 erfolgte Unterzeichnung des öffentlich-rechtlichen Vertrages mit dem Deutschen Roten Kreuz, Kreisverband Dessau e.V., zur Durchführung des Rettungsdienstes ab dem 1. Januar 2009, war damit auch erst zu diesem Zeitpunkt klargestellt, welche Kosten das Deutsche Rote Kreuz im Jahr 2009 für den Rettungsdienst verursacht. Die Kosten des Deutschen Roten Kreuzes wurden den Kostenträgern zur Prüfung gereicht. Mit Bestätigung der Kosten des Deutschen Roten Kreuzes und der bereits vorgelegenen Bestätigung der Kosten der Stadt Dessau-Roßlau (Fahrdienst, Verwaltungsdienst, innere Verrechnung und Leitstelle) sowie der Kosten für die Notärzte waren die Gesamtkosten, die der Rettungsdienst verursacht, bekannt.

Insbesondere durch längere Krankheit der Hauptverhandlerin bei der AOK Sachsen-Anhalt hat sich die Vereinbarung über die Benutzungsentgelte verzögert, so dass diese erst zum 1. Mai 2009 in Kraft treten können. Die Erhöhungen der Benutzungsentgelte für den Rettungstransportwagen (RTW), den Krankentransportwagen (KTW), das Notarzteinsatzfahrzeug (NEF) und die Kilometerpauschale kommen aufgrund des verkürzten Anwendungszeitraumes (Mai-Dezember 2009) im Zusammenhang mit dem Abbau des auf der Basis der Planzahlen 2008 entstandenen Defizits zustande. Das Benutzungsentgelt Notarztspauschale (NAP) wird ab dem 1. Mai 2009 gesenkt.

Eine Gegenüberstellung der Benutzungsentgelte zeigt folgende Tabelle:

Zeitraum	RTW	KTW	NEF	km	NAP
01.01.2008 bis 30.04.2009	166,00	70,00	90,00	2,50	144,00
01.05.2009 bis 31.12.2009	240,00	90,00	102,00	3,00	89,00

Die neuen Benutzungsentgelte sind per Satzung zu erlassen.